

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/1523, 14/2016 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 17 Haushaltssanierungsgesetz in der Fassung der Anlage 1 der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) vom 09. November 1999 – Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – wird gestrichen.

Berlin, den 12. November 1999

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung:

Der Deutsche Bundestag lehnt die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse und eine Vereinheitlichung des Abgabesatzes für die Bereiche Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst ab.

Die Künstlersozialversicherung (KSVG) war nach langen Diskussionen und einer Reihe von Untersuchungen beschlossen worden, um Künstlern eine angemessene soziale Absicherung zu gewährleisten. Die damit geschaffene gesetzliche Grundlage für die Vorsorge bei Krankheit und im Alter (§ 34 KSVG) ist seither das Fundament der sozialen Sicherung der Künstler. Die Beteiligung des Staates und der Verwerter an der sozialen Absicherung der Kulturschaffenden entsprach damals und entspricht heute dem Leitgedanken des Sozialstaatsprinzips.

Die rot/grüne Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 die Reform der Künstlersozialversicherung angekündigt. Statt allerdings die notwendigen Gesetzgebungsinitiativen auf den Weg zu bringen, hat sie in Artikel 24 des sog. Haushaltssanierungsgesetzes die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse beschlossen. Das damit entstehende Finanzierungsloch von ca. 35 Mio. DM sollen nach den Vorstellungen der Regierung die Verwerter, Verlage und Galerien, Werbeagenturen, Plattenfirmen und Konzertveranstalter ausfüllen. Dies ist nicht nur keine Reform. Dies ist nicht einmal eine Sparmaßnahme, sondern lediglich eine Ausgabenverschiebung. Da die Verwerter bereits Klage gegen diese Art „Sondersteuer“ angekündigt haben, wird die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse möglicherweise letztlich zu Lasten der Künstler gehen. Bei einem Durchschnittseinkommen von ca. 21 000 DM (Stand: 1998) werden die Künstler aber keine Erhöhung ihrer Eigenbeiträge meistern können.

Darüber hinaus hält der Deutsche Bundestag daran fest, dass der Beitrag zur Künstlersozialkasse weiterhin nach den Bereichen Bild, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst differenziert wird. Dies ist zum einen notwendig, um eine größere Nähe zwischen Abgabepflichtigen und versichertem Personenkreis herzustellen. Zum zweiten ist diese Bereichsregelung von verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Der Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse darf deshalb nicht abgesenkt werden. Vielmehr bedarf es einer grundlegenden Reform der Künstlersozialversicherung, bei der insbesondere der versicherte Personenkreis überprüft und ggf. eingeschränkt wird, damit die wirklich Anspruchsberechtigten, nämlich alle freiberuflichen Künstler und Publizisten, dauerhaft sozial abgesichert werden können.